



3003 Bern, 7. Januar 2013

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Fussgängerpasserelle Airport-Center–Terminal 2

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 3. September 2012 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Bau einer Fussgängerpasserelle zwischen dem Airport-Center und dem Terminal 2 (T2) ein.

1.2 *Begründung und Projektbeschreibung*

Das Vorhaben wird von der FZAG wie folgt begründet und beschrieben: Analog zur bereits bestehenden Verbindung zwischen dem T2 und dem Airport-Center (T2-Gebäudeachsen 113/114) soll zwischen den Achsen 108/109 eine zweite Passerelle erstellt werden. Mit dieser neuen Passerelle kann der bestehende Engpass zwischen Airport-Center und T2 entschärft und die Passagiere können zielgerichteter geleitet werden.

Die Passerelle kommt auf Geschosshöhe G1 zu liegen; sie überspannt die Vorfahrt auf der Ankunftsebene und liegt unter der Vorfahrtbrücke der Abflugebene. Die Seitenwände sind verglast und ermöglichen beidseitig die Sicht auf die darunterliegende Vorfahrt. Die Passerelle befindet sich über dem Tunnel des SBB-Flughafenbahnhofs. Sie wird mit einer aussenliegenden Stahlkonstruktion im Bereich der bestehenden Vorfahrtstütze 29 an der Vorfahrtbrücke aufgehängt; auf der Seite der Stütze 30, die direkt auf der Bahnhofdecke steht und nicht zusätzlich belastet werden soll, ist eine zusätzliche Stütze vorgesehen, die die Last der Passerelle über ein Querjoch direkt auf eine Bahnhofstütze abträgt.

Bezüglich die Anforderungen an die Gebäudehülle etc. erfüllt die Passerelle die mit dem Projekt T2 definierten Vorgaben, ebenso ist sie in die aktualisierten Brandschutzpläne integriert. Sie gehört samt Sprinkleranlage zum Brandabschnitt des Airport-Centers mit Brandabschnittstüren (EI-30) auf Höhe der Fassadenflucht des T2.

Auf der Seite des Airport-Centers liegt im Bereich des Bauperimeters ein Pausenraum mit Teeküche für Angestellte. Während der Bauzeit (ca. drei bis vier Monate) ist vom Pausenraum nur die Teeküche in Betrieb, ein provisorischer Pausenraum wird eingerichtet. Nach Ende der Bauarbeiten wird der Pausenraum in gleicher Qualität wieder hergerichtet.

1.3 *Eigentumsverhältnisse*

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der Flughafen Zürich AG.

1.4 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch für dieses kleine Vorhaben umfasst das übliche Gesuchsformular sowie Pläne zu Übersicht, Situation und Schnitt.

Für den Einbau der Passerelle wurde ein detailliertes Montagekonzept eingereicht, das die Verkehrsführung im Bereich der Ankunfts-Vorfahrt im Detail beschreibt.

1.5 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf das Betriebsreglement des Flughafens.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führt als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Am 5. September 2012 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Anhörung der betroffenen Fachbehörden, insbesondere Schutz und Rettung Zürich (SRZ) und der Kantonspolizei sowie der Stadt Kloten zu. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wird, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 5. Oktober 2012 stellte das AfV dem BAZL die folgenden Stellungnahmen zu:

- Stadt Kloten vom 4. Oktober 2012;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 11. September 2012;
- Behindertenkonferenz des Kantons Zürich (BKZ) vom 29. September 2012;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 24. September 2012;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 4. Oktober 2012;
- Kantonale Meldestelle / Zonenschutz vom 27. August 2012.

Diese Mitberichte wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme. Sie nahm am 23. Oktober 2012 per E-Mail dazu

Stellung. Ausser einem Hinweis auf die Anträge der BKZ hat sie keine Bemerkungen zu den Anträgen der Fachstellen.

Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) konnte auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden.

Die SBB als Eigentümerin des Flughafenbahnhofs nahmen am 26. November 2012 zum Projekt Stellung; das BAZL hörte das Bundesamt für Verkehr (BAV) am 30. November 2012 zum Vorhaben und zur Stellungnahme der SBB an. Am 17. Dezember nahm das BAV Stellung.

Auch zu den Stellungnahmen von SBB und BAV hörte das BAZL die FZAG an, die am 21. Dezember 2012 per E-Mail mitteilte, dass sie keine Einwände zu den Stellungnahmen der SBB und des BAV habe.

Da sich keine weiteren Stellen zum Vorhaben geäußert haben, konnte die Instruktion damit abgeschlossen werden.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das Vorhaben dient damit dem Betrieb des Flughafens und gilt somit als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL¹. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG² ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gesuchstellerin.

Der Standort für das Projekt liegt im Flughafengebiet zwischen dem T2 und dem Airport-Center; die Passerelle wird an der Vorfahrtbrücke der Abflugebene aufgehängt und überspannt die Vorfahrt der Ankunftsebene.

Die Passerelle war bereits in den Plänen zur Erneuerung des T2 als Option eingetragen. Da sie im Projektbeschrieb aber nicht mehr erwähnt wurde, war sie auch nicht Gegenstand der Plangenehmigung des UVEK vom 6. Juni 2011 über die Aufwertung des T2; sie muss daher separat genehmigt werden.

Da die Passerelle über dem Tunnel des SBB-Flughafenbahnhofs zu liegen kommt, hört das BAZL gestützt auf Art. 62a RVOG³ das BAV als betroffene Fachbehörde an. Im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren ist – anders als in einem Verfahren nach kantonalem Recht – die Zustimmung der SBB nach Art. 18m EGB⁴) nicht vorgesehen. Gemäss Angaben im Gesuch wurde das Projekt dem zuständigen

¹ VIL: Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² LFG: Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

³ RVOG: Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁴ EBG: Eisenbahngesetz; SR 742.101

Prüfingenieur eingereicht, die Stellungnahme der SBB lag bei Gesuchseinreichung aber noch nicht vor.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, berührt – mit Ausnahme der SBB – keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Da die FZAG zugesagt hatte, das Prüfgutachten für die SBB selber einzuholen, kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch Betrieb oder Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für die Erstellung der Passerelle liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 Raumplanung

Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL). Nach Art. 37 Abs. 1 LFG gehören dazu u. A. auch die mit der Anlage und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen.

2.6 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Bauausführung bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten vorgelegt werden müssen (Umgang mit der Problematik der aufgegebenen Eisen im Bereich von Lagewechseln, Detailpläne für die Werbeflächen, Bauphasen- und Verkehrskonzept, Brandschutzpläne, Angaben zur Brandmelde- und Sprinkleranlage), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden; dies gilt insbesondere für die Baufreigabe durch die SBB (vgl. Ziffer B.2.12 weiter unten).

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Via AfV sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen und die Stadt Kloten zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail darüber zu informieren.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Diese Anforderungen sind berechtigt und werden als Auflagen bzw. als Bedingung in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind keine luftfahrtspezifischen Belange betroffen, Auflagen unter diesem Titel erübrigen sich.

Der Zonenschutz bzw. die kantonale Meldestelle für Luftfahrthindernisse hat keine Einwendungen zum Projekt. Sie beantragt, die Baukran-Erstellungsgesuche müssten mindestens 30 Tage im Voraus durch die Bauunternehmung beim Zonenschutz eingegeben werden. Bei Montagekran-Einsätzen müsse die Kranfirma mindestens drei Tage im Voraus mit dem Kontakt aufnehmen (Tel. 043 816 39 89).

Hierbei handelt es sich um Standardauflagen. Da die Passerelle aber zwischen den hohen Gebäuden des T2 und des Airport-Centers und unter der Vorfahrtbrücke erstellt wird, brauchen sie in diesem Fall nicht als Auflagen verfügt zu werden.

2.8 *Zollsicherheit*

Die Passerelle befindet sich vollständig im landseitigen Bereich des Flughafens; Auflagen zur Zollsicherheit sind nicht nötig.

2.9 *Interventionszufahrten (Bauphase), Brandschutz und Fluchtwege*

SRZ hat das Gesuch und das Montagekonzept geprüft und stellt in der Beilage 1 einige Anträge zur Bauphase, zu den Brandschutzplänen und zur Inbetriebnahme der Brandmelde- und Sprinkleranlagen.

Auch die Kantonspolizei hat gegen das Gesuch sowie das Montagekonzept keine Einwände. Um die Verkehrssicherheit und zeitgerechte Interventionen – besonders während der Einbauphase der Stahlträger – zu gewährleisten, stellt sie einige Anträge (Beilage 2).

Die Anträge von SRZ und der Kantonspolizei sind zweckmässig und begründet. Das eingereichte Montagekonzept zeigt, dass die Anforderungen erfüllt werden können. Die Umsetzung der Anträge ist daher zu verfügen und die Beilagen 1 und 2 werden Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Unter Ziffer 3 ihrer Stellungnahme (Beilage 3) formuliert die Stadt Kloten eine Reihe feuerpolizeilicher Bedingungen und Auflagen. Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens sind begründet und somit umzusetzen; die Beilage 3 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Auch das AWA stellt unter der Ziffer 6 seiner Stellungnahme vom 11. September 2012 (Beilage 4) verschiedene Anträge zu den Fluchtwegen, die aber nicht die Bau- phase, sondern das Ausführungsprojekt selbst betreffen. Die Umsetzung dieser be- gründeten Anträge des AWA wird verfügt; die Beilage 4 wird Bestandteil der Verfü- gung.

2.10 Arbeitnehmerschutz

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG⁵, die ArGV 3⁶, Art. 82 UVG⁷ und die VUV⁸. Es stellt in seiner Stellungnahme eine Reihe von Anträgen zum Ar- beitnehmerschutz. Dabei wurden die Auflagen betreffend Fluchtwegen (Ziffer 6) unter dem Titel Brandschutz weiter oben subsumiert.

Das AWA hält fest, dass seine Auflagen auch für den Betreiber der Anlage verbind- lich sind und durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diesen weiterzuleiten sind. Weiter beantragt es, ihm sei die Betriebsaufnahme im Voraus anzuzeigen.

Die weiteren Auflagen betreffen:

- Gebäude allgemein (Ziffer 4);
- Glas am Bau (Ziffer 5);
- künstliche Raumlüftung (Ziffer 7);
- Sozialräume (Ziffer 8).

Die Forderungen des AWA in der Beilage 4 sind begründet und wurden nicht be- stritten; sie werden als Auflagen übernommen.

Die Stadt Kloten beantragt, dass Stellen mit Absturzgefahr für die Benutzer ausrei- chend zu sichern seien. Die näheren Einzelheiten würden sich nach der SIA⁹-Norm 358 richten. Diese Auflage ist unbestritten und wird in die Verfügung übernommen.

2.11 Behindertengerechtes Bauen

Die BKZ hat – gestützt auf die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ausgabe 2009, 2. Auflage – festgestellt, dass die selbstleuchtenden, schräg zur Fassade ste- henden und in den Zirkulationsraum hineinragenden Werbeflächen ein Hindernis für Sehbehinderte darstellten, weil sich Sehbehinderte mit Langstock den Seitenwänden entlang den Weg ertasteten. Sie beantragt daher,

- die Werbeflächen müssten gemäss der Norm SIA 500 markiert werden und er-

⁵ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁶ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁷ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁸ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

⁹ SIA: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

- tastbar sein; zudem seien Blendungen zu vermeiden. Wenn dies mit der geplanten Lage der Werbeflächen nicht gewährleistet werden könne, seien diese parallel zu den verglasten Seitenwänden anzuordnen;
- im Übrigen müssten auch aus dem vorliegenden Gesuchsdossier noch nicht ersichtliche, für das hindernisfreie Bauen relevante Belange der Norm SIA 500 entsprechen (Glasmarkierungen, Helligkeitskontraste, Vermeidung von Spiegelungen).

Die Stadt Kloten beantragt, die Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit seien gemäss den Vorschriften des BehiG¹⁰, den massgebenden Normen und des Merkblatts mit Checkliste der BKZ vollumfänglich zu beachten; deren Anträge seien verbindlich und einzuhalten.

Die FZAG hält dazu fest, sie sei bezüglich der Anordnung der Werbeflächen mit der BKZ in Kontakt und werde die angepasste Position der Werbung vor der Ausführung mit ihr besprechen.

Die Anträge der BKZ stützen sich auf die einschlägigen Normen und können ohne Weiteres übernommen werden. Die Detailpläne sind der BKZ via AfV vor der Ausführung zur Zustimmung einzureichen; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.12 *Anforderungen an die Eisenbahnsicherheit (Tunnel SBB-Flughafenbahnhof)*

Gestützt auf ein Gutachten (Höltzchi & Schurter AG, im Folgenden H & S, 8050 Zürich, «Statische Beurteilung Lasten auf SBB-Bauwerk», 5.10.12, rev. 1.11.12) und einen Prüfbericht dazu (ACS Partner, 8050 Zürich, 3.11.12) stimmen die SBB dem Projekt unter Einhaltung ihrer Anträge gemäss Ziffer 3 ihrer Stellungnahmen und unter Vorbehalt der Stellungnahmen des BAV zu.

Das BAV hält in seiner Stellungnahme fest, es unterstütze die Forderungen aus dem Prüfbericht von H & S bzw. der SBB betreffend weitere Untersuchungen der konstruktiven Auswirkungen der Biegebewehrung mit Abkröpfungen im Bereich von Lagewechseln, sogenannte «aufgebogenen Eisen». Es kommt zum Schluss, dass vor der Ausführung der Passerelle noch geklärt werden müsse, wie mit dieser Problematik umgegangen werden solle und beantragt, das Resultat der Überprüfung sei zusammen mit den entsprechenden Nachweisen sowie den möglicherweise daraus resultierenden Massnahmen durch einen unabhängigen Prüfenieur prüfen zu lassen. Der Prüfbericht sei zusammen mit der dazu gehörenden Stellungnahme der SBB dem BAV zur Kenntnis einzureichen. Eine entsprechende Auflage sei in die Verfügung aufzunehmen.

¹⁰ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG); SR 151.3

Im Übrigen schliesst sich das BAV den Anträgen der SBB an, die als Auflagen in die Plangenehmigung zu übernehmen seien.

Die Anträge von SBB und BAV stützen sich auf die entsprechenden Gutachten und erscheinen plausibel und zweckmässig. Der Antrag des BAV wird mit denjenigen der SBB gemäss Ziffer 3 ihrer Stellungnahme vom 26. November 2012 abgedeckt. Die Stellungnahme der SBB wird als Beilage 5 Bestandteil der vorliegenden Verfügung und die Anträge unter Ziffer 3 sind umzusetzen. Zusätzlich ist der noch ausstehende Prüfbericht zusammen mit der dazu gehörenden Stellungnahme der SBB dem BAV zur Kenntnis einzureichen. Die Auflagen werden in diesem Sinn in die Verfügung übernommen.

Zusätzlich ist als Bedingung aufzunehmen, dass von der Plangenehmigung erst nach der schriftlichen Baufreigabe der SBB Gebrauch gemacht werden kann. Die Baufreigabe ist dem BAZL via AfV zu melden.

2.13 *Weitere Anträge der Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten stellt den Antrag, die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (Bau RLL, 2002), Massnahmen-Stufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen von Juni 2008, basierend auf der BauRLL, seien einzuhalten.

Dazu ist anzumerken, dass die BAFU-Richtlinie überarbeitet wurde, die aktuelle Version stammt von 2009. Bei der Festlegung der Massnahmenstufe ist auf diese Version abzustellen. Da der Umbau des T2 ohnehin in die Massnahmenstufe B fällt, gilt diese sinnvollerweise auch für den Einbau der Passerelle. Der Antrag der Stadt Kloten ist daher als Auflage zu übernehmen, wobei die aktuelle Version der BauRLL anzuwenden ist.

Die Stadt Kloten hält fest, während der Bauzeit seien die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.

Da erfahrungsgemäss in den in der Zeit von ca. 1960 bis ca. 1980 erstellten oder umgebauten Gebäuden zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern verarbeitet worden seien (Leichtbauplatten, Wand- und Bodenbeläge, Rohrisolationen, Faserzementplatten etc.), empfiehlt die Stadt Kloten, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. Asbesthaltige Materialien seien gemäss der EKAS¹¹-Richtlinie 6503 zu entsorgen.

¹¹ Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit; Richtlinie 6503: Asbest

Diese Anliegen sind begründet und auch unbestritten; sie werden gemäss den Erwägungen als Auflagen übernommen.

2.14 *Fazit*

Das Gesuch für den Bau der neuen Passerelle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen bzw. unter der Bedingung, dass die schriftliche Baufreigabe der SBB vorliegt, genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Gesuch der FZAG betreffend Bau einer neuen Fussgängerpasserelle wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

Bau einer neuen Fussgängerpasserelle über der Vorfahrt auf der Ankunftsebene zwischen Airport-Center und T2, aufgehängt an der Vorfahrtbrücke der Abflugebene inkl. erforderliche Baumassnahmen an der Vorfahrtbrücke und am Übergang ins Airport-Center.

1.1 Standort

Flughafenareal, zwischen T2 und Airport-Center, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139, Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 31. August 2012 (Eingang beim BAZL am 3. September 2012) mit folgenden Beilagen:

- Plan Nr. 18567, 1:10 000, Situation/Kataster, FZAG, 27.7.2012;
- Plan Nr.91495 - 8, 1:100, Neubau Passerelle, Situation und Schnitt, Planergemeinschaft Terminal 2, Spühler Partner Architekten AG, Munz Architekten AG, Schnyder & Tobler Bauingenieure GmbH, PGMM Schweiz AG, Zürcher Elektroplanungen AG, 15.8.2012;
- Plan Nr.91495/006, 1:50 (red. auf A3), Neubau Passerelle, Längsschnitt – Bauphasen, Planergemeinschaft Terminal 2, Spühler Partner Architekten AG, Munz Architekten AG, Schnyder & Tobler Bauingenieure GmbH, PGMM Schweiz AG, Zürcher Elektroplanungen AG, 4.4.2012.

2. Bedingung

Von der Plangenehmigung kann erst nach der schriftlichen Baufreigabe der SBB Gebrauch gemacht werden.

3. Auflagen

3.1 Allgemeine Bauauflagen

- 3.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 3.1.2 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Bauausführung bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten vorgelegt werden müssen (Umgang mit der Problematik der aufgegebenen Eisen im Bereich von Lagewechseln, Detailpläne für die Werbeflächen, Bauphasen- und Verkehrskonzept, Brandschutzpläne, Angaben zur Brandmelde- und Sprinkleranlage), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 3.1.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.4 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.5 Via AfV sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen und die Stadt Kloten zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail darüber zu informieren.
- 3.1.6 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

3.2 Interventionszufahrten (Bauphase), Brandschutz und Fluchtwege

- 3.2.1 Die Auflagen von SRZ gemäss Beilage 1 und der Kantonspolizei gemäss Beilage 2 sind einzuhalten.
- 3.2.2 Die feuerpolizeilichen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Beilage 3 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.2.3 Die Auflagen des AWA betreffend Fluchtwege gemäss Ziffer 6 der Beilage 4 sind einzuhalten.

3.3 Arbeitnehmerschutz

- 3.3.1 Die Auflagen zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 4, 5, 7, und 8 der Beilage 4 sind einzuhalten.

3.3.2 Stellen mit Absturzgefahr für die Benutzer sind nach der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.

3.4 *Behindertengerechtes Bauen*

3.4.1 Das Vorhaben muss die Anforderungen an die Behindertengerechtigkeit gemäss den Vorschriften des BehiG, den massgebenden Normen und des Merkblatts mit Checkliste der BKZ entsprechen.

3.4.2 Die geplanten Werbeflächen müssen gemäss der Norm SIA 500 markiert werden und ertastbar sein; Blendungen sind zu vermeiden. Falls nötig sind sie parallel zu den Seitenwänden anzuordnen.

3.4.3 Aus dem Gesuchsdossier noch nicht ersichtliche, für das hindernisfreie Bauen aber relevante Belange, müssen der Norm SIA 500 entsprechen (Glasmarkierungen, Helligkeitskontraste, Vermeidung von Spiegelungen).

3.5 *Auflagen zur Eisenbahnsicherheit*

3.5.1 Die Auflagen gemäss Ziffer 3 der Stellungnahme der SBB (Beilage 5) sind umzusetzen.

3.5.2 Noch ausstehende Prüfberichte sind zusammen mit der dazu gehörenden Stellungnahme der SBB via BAZL dem BAV zur Kenntnis einzureichen.

3.6 *Weitere Auflagen*

3.6.1 Die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (Bau RLL, Ausgabe 2009), Massnahmen-Stufe B, sind einzuhalten.

3.6.2 Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.

3.6.3 Es wird empfohlen, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen.

3.6.4 Asbesthaltige Materialien sind gemäss der EKAS-Richtlinie 6503 zu entsorgen

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- SBB, Immobilien, 8021 Zürich;
- BAV, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten;

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Beilagen

- Beilage 1: SRZ; Auflagen zu Interventionswegen und Brandschutzmassnahmen
- Beilage 2: Kantonspolizei; verkehrstechnische Auflagen zur Bauphase
- Beilage 3: Stadt Kloten; feuerpolizeiliche Auflagen
- Beilage 4: AWA; Auflagen zum Arbeitnehmerschutz
- Beilage 5: SBB, Auflagen zur Eisenbahnsicherheit

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.